

## **„Ergänzende Bedingungen“ der Stadtwerke Crailsheim GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“**

### **1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)**

- (1) Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich 11,3 kWh/m<sup>3</sup> mit einer Schwankungsbreite zwischen 11,1 kWh/m<sup>3</sup> und 11,5 kWh/m<sup>3</sup>. Der Ruhedruck beträgt 23 mbar.
- (2) Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Crailsheim GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- (3) Die Stadtwerke Crailsheim GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird, soweit dem keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- (4) Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Crailsheim GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der Stadtwerke Crailsheim GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen. Für Netzanschlüsse die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Netzanschlüssen (Standardnetzanschlüsse) abweichen, erstattet der Anschlussnehmer der Stadtwerke Crailsheim GmbH die tatsächlich entstandenen Kosten nach Aufwand. Ein Standardnetzanschluss besteht insbesondere dann nicht, wenn die tatsächlichen Kosten dem Pauschalsatz gemäß Preisblatt „Netzanschlüsse“ um mehr als 50 % übersteigen.
- (5) Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Crailsheim GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach dem tatsächlichen Aufwand.
- (6) Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Crailsheim GmbH die Kosten für die Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses nach dem tatsächlichen Aufwand.
- (7) Die Stadtwerke Crailsheim GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

### **2. Baukostenzuschuss (§11 NDAV)**

Es wird derzeit kein Baukostenzuschuss erhoben.

### **3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)**

- (1) Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffern 2. bis 5. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Stadtwerke Crailsheim GmbH angemessene Vorauszahlungen verlangen.
- (2) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Crailsheim GmbH auf die Netzanschlusskosten angemessene Abschlagszahlungen.

### **4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§14 NDAV)**

- (1) Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Crailsheim GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

- (2) Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Crailsheim GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt genannten Pauschalsätzen.
- (3) Ist die Inbetriebsetzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, so erstattet der Anschlussnehmer der Stadtwerke Crailsheim GmbH einen Betrag in Höhe der Inbetriebsetzungskosten, falls diese zur Inbetriebsetzung vor Ort erschienen sind.
- (4) Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

#### **5. Unterbrechung von Anschlüssen**

- (1) Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sind, sofern sie nicht vom Lieferanten ausgelöst wurden, vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer dem Netzbetreiber zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- (2) Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- (3) Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatztermin ankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen.

#### **6. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen**

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen der Stadtwerke Crailsheim GmbH gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen und erstattet diese nach tatsächlichem Aufwand.

#### **7. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)**

Die technischen Mindestanforderungen (entsprechend EnWG § 19) der Stadtwerke Crailsheim GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage, einschließlich Eigenanlagen sind in den einschlägigen DVGW-Arbeitsblättern festgelegt.

#### **8. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 23, 24 NDAV)**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gemäß Preisblatt zu ersetzen.

#### **9. Preise zu den „Ergänzenden Bedingungen“**

Sofern Leistungen der Stadtwerke Crailsheim GmbH in diesen „Ergänzenden Bedingungen“ als kostenpflichtig benannt sind, können die jeweiligen Preise hierfür dem jeweils gültigen Preisblatt zu diesen „Ergänzenden Bedingungen“ entnommen werden.

#### 10. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

- (1) Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Der Netzbetreiber behält sich insbesondere vor,
  - a. zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschlussvertrages Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Anschlussnehmers (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Anschlussnehmers ein.
  - b. zu dem in lit. a) genannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Anschlussnehmers (sog. Negativdaten) zu verarbeiten, insbesondere zu speichern.
  - c. personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Anschlussnehmer an Auskunfteien zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder eines Dritten erforderlich ist, der Anschlussnehmer eine geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbringt und die übrigen in § 28a BDSG genannten Voraussetzungen vorliegen.
- (3) Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers.

#### 11. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Crailsheim GmbH, Friedrich-Bergius-Str. 10-14, 74564 Crailsheim, Telefon: 07951-305 0, E-Mail: [info@stw-crailsheim.de](mailto:info@stw-crailsheim.de).

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de); Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

## 12. Inkrafttreten

Diese „Ergänzende Bedingungen“ der Stadtwerke Crailsheim GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“ treten am 01.02.2017 in Kraft. Sie ersetzen die „Ergänzenden Bedingungen“ vom 01.12.2010.